

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Bottrop

1. Fördergegenstand

Die Stadt Bottrop fördert mit Zuschüssen die Anschaffung von Stecker-Solargeräten zur Erzeugung elektrischen Stroms im Stadtgebiet Bottrop.

2. Förderobjekte

Gefördert werden Stecker-Solargeräte für den privaten Gebrauch oder bei sozialen Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet Bottrop, mit einer Nennleistung von bis zu 800 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters.

Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen. Die Befestigung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben zur Befestigung entsprechen, Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Gefördert wird eine Anlage pro Haushalt (bzw. soziale Einrichtung). Dieser Haushalt muss sich in einem Mehrfamilienhaus mit mehr als drei Wohneinheiten befinden.

4. Förderausschlüsse

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle Stecker-Solargeräte, welche vor Erteilung des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden sowie Haushalte, die bereits über die Solaroffensive gefördert wurden.

5. Ermittlung des Zuschussbetrages

Der Zuschuss beträgt pauschal 100,00 Euro für Stecker-Solargeräte. Pro Haushalt kann nur ein Antrag bewilligt werden.

6. Vorrang anderer Fördermittel

Eine gleichzeitige Förderung (Kumulation) aus anderen Programmen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist.

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist digital einzureichen. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der Stadt Bottrop nachzulesen.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig:

- Daten zur Wohnung/zum Gebäude (Baujahr, Art und Nutzung des Gebäudes, Anzahl der Wohneinheiten / Wohnfläche (m²), geplante Aufstellart, Strombedarf pro Jahr)
- Letztjährige Nebenkostenabrechnung
- Kostenschätzung / Angebot
- bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: eine unterschriebene Vollmacht

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bottrop, Fachbereich Stadterneuerung. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungen werden durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids bewilligt. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Zuwendung kann nur für die im Antrag bezeichnete Maßnahme gewährt werden. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Kauf und Inbetriebnahme des Stecker-Solargerätes muss 12 Monate nach Antragsbewilligung erfolgt sein.

8. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Einreichung folgender Nachweise mit Hilfe eines digitalen Formulars:

- Rechnungs- und Zahlungsbelege,
- Anmeldebestätigung im Markstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- Fotodokumentation der Anlagenbestandteile,

Die Stadt Bottrop behält sich das Recht vor, bei einem Ortstermin die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überprüfen.

Die vollständigen Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bottrop behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen nach § 288, Abs. 1, Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden, oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Bottrop unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der/die Grundstückseigentümer/in den/die Rechtsnachfolger/in zu verpflichten, die ihm/ihr gegenüber nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übertragen. Dies ist in schriftlicher Form festzuhalten. Die Pflichten des Eigentümers/ der Eigentümerin umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.11.2025 in Kraft, damit tritt die Richtlinie vom 01.01.2023 außer Kraft.